

Dem Vorbringen der Gemeinde wird durch verkehrssichernde Maßnahmen entsprochen. Über die privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und den Grundeigentümern hat die Behörde nicht abzusprechen.

Frau Renate Fenzl und Frau Gertraud Achleitner gaben eine Stellungnahme ab und sie erklärten, in ihren Rechten verletzt zu werden, wenn der Schlamm in die Donau rückgeführt werde. Schlamm in den Stauräumen und auf den Überflutungsflächen reduziere Speichervolumen für Hochwässer. Schlamm in ihren Häusern und auf ihren Grundstücken verursache höhere Schäden als das Hochwasser selbst. Es werde eine Vergrößerung der Speicherkapazitäten in Stauräumen und Retentionsflächen durch Entfernen des Schlammes gefordert. Die zunehmende Verschlammung verschärfe die Hochwassergefahr und es werde befürchtet, dadurch noch höhere Schäden erwarten zu müssen. Eine transparente Überarbeitung aller Wehrbetriebsordnungen nach dem technischen Stand von 2013 (vorbeugende Absenkung, Schlammabeseitigung, Informationspflicht) sei erforderlich. Eine sofortige, regelmäßige Räumung der Stauräume werde gefordert und nicht erst 2017.

Wie der Sachverständige dazu ausführt, werden kein Sediment auf den Überflutungsflächen aufgebracht. Das Einbringen der Sedimente in Stauraum habe keine merklichen Auswirkungen auf das Retentionsvermögen. Weiters seien die Wehrbetriebsordnung der Donaukraftwerke gar nicht darauf ausgelegt, das Retentionsvolumen der Stauräume zu nutzen. Dazu müsste knapp vor Erreichen der Hochwasserspitze mit dem Wiederaufstau begonnen werden. Es geschehe aber nicht, da der Effekt zu gering wäre. Die Wehrbetriebsordnung Ottensheim – Wilhering sei darauf ausgelegt, durch Einhaltung des projektspezifischen Wasserspiegels an der Überstromstrecke eine projektspezifische Aufteilung des Gesamtdurchflusses auf Vorländer und Strom (entsprechend dem natürlichen Zustand) sicherzustellen. Da durch eine Kompensationsmaßnahme – die Absenkung des OW-Spiegels – der Wasserspiegel trotz der Sedimenteinkbringung gehalten werden könne – sei eine Verschlechterung nicht gegeben.

Das Vorbringen, die Wehrbetriebsordnung müsse geändert werden, kann von der Bezirkshauptmannschaft Eferding nicht erfüllt werden, weil zum einen dafür das Bundesministerium zuständige Behörde ist und zum anderen die Wehrbetriebsordnung nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Frau Melanie Auer brachte bei der mündlichen Verhandlung vor, beim Abtransport der Sedimente soll wegen der zu erwartenden enormen Staubentwicklung auf eine entsprechende Straßenreinigung, wie Berieselungen, temporäre Geschwindigkeitsbeschränkungen etc. geachtet werden.

Durch die Aufnahme von verkehrssichernden Maßnahmen wird diesem Vorbringen Rechnung getragen.

Herr Franz Auer brachte in der mündlichen Verhandlung vor, durch das Hochwasser sei sein Familienanwesen bis zu zwei Metern von Sedimenten bedeckt worden. Es werden vom Verbund die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt, um bei zukünftigen Hochwasserereignissen eine Veränderung der Abflusssituation zu vermeiden.

Wie der Sachverständige dazu ausführt, war die Behinderung des Abflusses im Bereich des Brandstätterarms durch die im Vorland angelandeten Sedimentmengen nicht Gegenstand der Verhandlung.

Zu Spruchpunkt 2: "Entschädigungsvorbehalt für die Fischereiwirtschaft"

Werden im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens Entschädigungsansprüche geltend gemacht, so ist in den Bestimmungen des § 17 WRG "in der Regel" schon in dem über das Ansuchen gehenden Bescheid eine Entscheidung zu treffen. Es kann aber auch eine getrennte Entscheidung über die Entschädigung getroffen werden, wenn diese im Bewilligungsbescheid vorbehalten wird.